

ZH_OBERGERICHT LE160039 vom 23. November 2016

ZH Obergericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160039

FR: ZH_OBERGERICHT LE160039 du 23 novembre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LE160039 del 23 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind seit dem tt. Juni 2015 verheiratet und haben keine gemeinsamen Kinder. Mit Eingabe vom 16. Februar 2016 machte der Gesuchsteller und Berufungskläger (fortan Gesuchsteller) nach knapp acht monatiger Ehe bei der Vorinstanz das vorliegende Eheschutzverfahren anhängig und stellte die vorerwähnten Anträge (Urk. 2). Seit dem 22. Februar 2016 leben die Parteien getrennt (Urk. 29 Dispositiv-Ziffer 1). Die Hauptverhandlung fand am 6. April 2016 statt, anlässlich welcher nur der Gesuchsteller anwaltlich vertreten war (Prot. I S. 6-17). Am 16. Juni 2016 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 29).

E. 2

Gegen dieses Urteil erhob der Gesuchsteller am 5. Juli 2016 fristgerecht Berufung, mit welcher er die Aufhebung, eventualiter die Herabsetzung der von ihm geschuldeten Unterhaltsbeiträge beantragte (Urk. 28). Mit Verfügung vom 6. Juli 2016 wurde dem Gesuchsteller für das Rechtsmittelverfahren ein Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– auferlegt, welchen er fristgerecht leistete (Urk. 33 und 34). Mit Verfügung vom 18. Juli 2016 wurde der Gesuchsgegnerin und Berufungsklagen (fortan Gesuchsgegnerin) Frist angesetzt, um die Berufung schriftlich zu beantworten (Urk. 35). Die Berufungsantwortschrift der Gesuchsgegnerin datiert vom 2. August 2016 (Urk. 36) und wurde der Gegenpartei mit Verfügung vom 9. August 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 38). Der Gesuchsteller liess sich daraufhin nicht mehr vernehmen.

E. 3

Die Gesuchsgegnerin bringt vor Obergericht im Wesentlichen vor, der Gesuchsteller verkenne, dass es sich beim Eheschutz nicht um ein vorgezogenes Scheidungsverfahren handle. Die Ehe werde trotz Trennung fortgeführt und die finanziellen Verhältnisse würden wenn möglich so geregelt, wie wenn die Trennung nie stattgefunden hätte. Lebten die Ehegatten in wirtschaftlich guten Verhältnissen, in denen die durch das Getrenntleben entstehenden Mehrkosten gedeckt

- 8 - würden, habe der unterhaltsberechtigten Ehegatte Anspruch darauf, dass der Unterhaltsbeitrag so festgelegt werde, dass der bisherige Lebensstandard weitergeführt werden könne (Urk. 36 S. 6 f.).

E. 3.1

Der Gesuchsteller kritisiert berufsweise, dass die Vorinstanz die Beiträge an die Säule 3a (Fr. 564.– pro Monat), die Säule 3b (Fr. 1'000.– pro Monat) sowie

- 11 - seine Ersparnisse nicht berücksichtigt habe. Diese Auslagen seien nie zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur Verfügung gestanden, seien somit auch nie Teil des

ehelichen Lebensstandards gewesen und müssten daher in der Unterhaltsberechnung zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Was die Ersparnisse anbelangt, habe der Gesuchsteller monatlich Fr. 2'000.– auf sein Sparkonto überwiesen, wovon nach Abzug der Kosten für die Eigentumswohnung (ca. Fr. 800.–) und die Steuern (ca. Fr. 600.–) durchschnittlich Fr. 600.– pro Monat verblieben seien. Auch diese Ersparnisse zur Äufnung eines eigenen Vermögens hätten nie zum Lebensunterhalt beigetragen. Richtigerweise hätte die private Vermögensbildung von insgesamt Fr. 2'164.– pro Monat vom Überschuss des Gesuchstellers in Abzug gebracht werden müssen (Urk. 28 Rz. 9 und Rz. 15 ff.).

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin bringt in ihrer Berufungsantwort im Wesentlichen vor, die 3. Säule sei eine freiwillige private Vorsorge und habe mit dem Grundbedarf nichts zu tun. Entsprechend seien diese Auslagen nicht im Bedarf zu berücksichtigen, sondern aus dem Anteil am Freibetrag zu bezahlen (Urk. 36 S. 8).

E. 3.3

Wie bereits erwähnt, hat die Vorinstanz den Unterhaltsanspruch der Gesuchsgegnerin anhand der zweistufigen Methode berechnet, was von den Parteien nicht beanstandet wurde und den vorliegenden Verhältnissen angemessen erscheint. Nach dieser Berechnungsweise sind zunächst die massgebenden Einkommen beider Ehegatten zu bestimmen. In einem zweiten Schritt sind ausgehend vom betriebsrechtlichen Existenzminimum die individuellen familienrechtlichen Grundbedürfnisse der Parteien festzulegen. Dieses betriebsrechtliche Existenzminimum wird anschliessend zum familienrechtlichen Grundbedarf erweitert. Zu diesem erweiterten Bedarf zählen insbesondere Beiträge für Versicherungen, Steuern und Schulden. In einem dritten Schritt ist der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen und ein allfälliger Überschuss aufzuteilen (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz. 02.27ff.). Dabei ist stets im Auge zu behalten, dass die Überschussverteilung durch den gebührenden Bedarf des Unterhaltsberechtigten begrenzt wird. Die Aufteilung des Freibetrages ist daher nicht blosser Selbstzweck, sondern soll sicherstellen, dass beide Ehegatten möglichst den vor der Trennung gelebten Lebensstandard weiterführen können. Auf mehr

- 12 - als den bisherigen Lebensstandard hat die unterhaltsberechtigte Partei jedoch keinen Anspruch. Die Aufteilung des Überschusses darf demzufolge nicht zu einer Vermögensverschiebung führen, welche die güterrechtliche Auseinandersetzung vorwegnimmt (OGer ZH LP090102 vom 24.11.2011, E. III./B.6.3; BGE 119 II 314 E. 4b)bb, m.w.H.). Um dies zu vermeiden, darf der nach Deckung der durch das Getrenntleben verursachten Mehrkosten verbleibende Einkommensüberschuss, welcher bis anhin der Vermögensbildung diente, nicht aufgeteilt werden (OGer ZH LE130061 vom 15.04.2014, E. IV./A.a.2.4.1; BSK ZGB I-Schwander, Art. 176 N 3; ZK-Bräm/Hasenböhler, Art. 176 ZGB N 26; Six, Eheschutz, 2. Aufl., 2014, Rz. 2.171). Der Unterhaltsschuldner, der eine solche Sparquote behauptet, trägt hierfür die Behauptungs- und Beweislast (BGE 140 III 485 E. 3.3).

E. 3.4

Was die Lebensversicherungen (Säule 3a und 3b) betrifft, hat der Gesuchsteller die entsprechenden Aufwendungen bereits vor Vorinstanz geltend gemacht. Seiner Ansicht nach hätten in seinem erweiterten Notbedarf monatliche Kosten für die Säule 3a-Versicherung von Fr. 564.– sowie Fr. 1'000.– für die Lebensversicherung bei der

Zürich berücksichtigt werden müssen (Urk. 9 S. 9 a.E.). In diesem Zusammenhang hat der Gesuchsteller im erstinstanzlichen Verfahren mit einer Bescheinigung der Helvetia vom 8. Januar 2016 belegt, dass er im Jahr 2015 Beiträge an die Säule 3a von insgesamt Fr. 6'768.– bzw. Fr. 564.– pro Monat geleistet hat (Urk. 3/15 S. 2). Da die Parteien im Juni des Jahres 2015 geheiratet haben, ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller auch nach der Heirat monatliche Beiträge in diesem Umfang in die Säule 3a bei der Helvetia investiert hat. Der Gesuchsteller hat somit vor Vorinstanz belegt und glaubhaft gemacht, dass von seinem Erwerbseinkommen während der Ehe ein Anteil von Fr. 564.– pro Monat nicht für den Unterhalt der Familie zur Verfügung stand, da er in diesem Umfang Ersparnisse im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge bildete. Diese Beiträge gehörten offensichtlich (bereits vor der Heirat) zum Lebensstandard des Gesuchstellers und es erscheint angemessen, ihm diese Aufwendungen – auch im Hinblick auf die komfortablen finanziellen Verhältnisse (Freibetrag von über Fr. 2'000.– pro Monat) – anzurechnen. Das Gesagte gilt demgegenüber nicht für die behaupteten Beiträge an die Lebensversicherung der Zürich (Säule 3b). Vor Vorinstanz hat der Gesuchsteller diesbezüglich lediglich eine Übersicht

- 13 - über den Steuerwert per Ende Jahr 2015 sowie ein Kontoauszug per 31. Dezember 2014 ins Recht gelegt (Urk. 3/22). Aus diesen Unterlagen geht jedoch nicht hervor, dass der Gesuchsteller während der Ehe diese Lebensversicherung weiterhin bezahlt hat. Dem Kontoauszug ist lediglich zu entnehmen, dass er im Jahr 2014 und somit noch vor der Eheschliessung in fünf Tranchen einen Gesamtbetrag von Fr. 12'000.– überwiesen hat (Urk. 3/22 S. 2). Ob und wie viel er im Jahr 2015 bzw. nach der Heirat einbezahlt hat, ist aus den vorgelegten Urkunden nicht ersichtlich. Das angefochtene Urteil erging im Juni 2016 (Urk. 29). Somit wäre es dem Gesuchsteller durchaus möglich gewesen, die (behaupteten) Versicherungsbeiträge für das Jahr 2015 zu belegen, so wie er es auch für die Säule 3a getan hat. Da er dies versäumt hat, konnte er auch nicht glaubhaft darlegen, dass die im Jahr 2013 abgeschlossene Versicherung tatsächlich zum ehelichen Lebensstandard gehört hat. Zusammenfassend ist der Gesuchsteller – was die Beiträge an die Säule 3b von Fr. 1'000.– pro Monat betrifft – seiner Beweis- bzw. Substantiierungspflicht nicht nachgekommen, weshalb die Vorinstanz diese Aufwendungen zu Recht nicht berücksichtigt hat. Dasselbe gilt für die vom Gesuchsteller erst(mals) vor Obergericht vorgebrachte Sparquote von monatlich Fr. 600.– (Urk. 28 Rz. 16). Der Gesuchsteller bringt im Berufungsverfahren vor, es handle sich dabei um ein zulässiges Novum, da er im erstinstanzlichen Verfahren nicht habe damit rechnen müssen, dass überhaupt eine Unterhaltspflicht bestehe bzw. eine Teilung des Freibetrages erfolgen würde (Urk. 28 Rz. 17). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Den Kontoauszug, welchen der Gesuchsteller als Beleg für seine angebliche Sparquote vor Obergericht einreicht, datiert vom 1. Januar 2016 (Urk. 32/4 S. 3). Damit handelt es sich um ein unechtes Novum, welches der Gesuchsteller unter Beachtung der zumutbaren Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätte vorbringen können (vgl. Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO). Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers hätte er in einem Eheschutzverfahren auf jeden Fall mit der Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen bzw. mit einer Aufteilung des Freibetrags rechnen müssen. So hat der Gesuchsteller im erstinstanzlichen Verfahren denn auch detaillierte Ausführungen zu seinem Einkommen und seinem Bedarf gemacht (Urk. 9 S. 6-10) und zahlreiche Urkunden zu dieser Thematik eingereicht (Urk. 3/1-22). Insbesondere hat er – wie vorstehend ausgeführt – erhebliche Er-

- 14 - sparnisse betreffend die Säulen 3a und 3b geltend gemacht. In diesem Zusammenhang hätte er auf jeden Fall auch seine behaupteten Einzahlungen auf dem Sparkonto substantiiert behaupten und belegen können bzw. müssen. Spätestens nachdem die Gesuchsgegnerin die gerichtliche Vereinbarung vom 6. April 2016 widerrief (Urk. 12; Urk. 19), in welcher sich der Gesuchsteller zu Unterhaltszahlungen verpflichtet hatte (Ziff. 4), musste er damit rechnen, dass die Vorderrichterin auch im Entscheidfall die Unterhaltspflicht bejahen würde. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass auch unter Berücksichtigung des verspätet eingereichten Kontoauszuges (Urk. 32/4 S. 3 und 4) keine Sparquote glaubhaft gemacht worden wäre. Ein einzelner Kontoauszug bzw. ein einmaliger Kontoübertrag im Dezember 2015 von Fr. 2'000.– belegt bei Weitem noch keine regelmässige Sparquote von Fr. 600.– pro Monat.

E. 3.5

Nach dem Gesagten erhöht sich der Bedarf des Gesuchstellers im Vergleich zum angefochtenen Entscheid um Fr. 564.– für die Säule 3a auf insgesamt Fr. 5'957.–. In diesem Umfang reduziert sich zugleich der unter den Parteien aufzuteilende Überschuss, da dieser Betrag nachweislich nie zur Bestreitung des Familienunterhalts zur Verfügung stand und somit nicht zum ehelichen Lebensstandard beigetragen hat.

E. 3.6

Die Gesuchsgegnerin beanstandet in ihrer Berufungsantwort ebenfalls gewisse Positionen im Bedarf des Gesuchstellers, was prozessual durchaus zulässig ist (ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 312 N 12 mit Verweis auf BGE 134 III 332 E. 2.3; vgl. auch BGer 5A_660/2014 vom 17. Juni 2015, E. 4.2).

E. 3.6.1

Zunächst rügt die Gesuchsgegnerin den zu Gunsten des Gesuchstellers berücksichtigten (hypothetischen) Mietzins von monatlich Fr. 2'000.–, welcher lediglich durch ein paar Inserate belegt und im Übrigen nur behauptet worden sei. Effektiv wohne der Gesuchsteller fast ausschliesslich im Hause seiner Eltern, wo ihm eine eigene getrennte und möblierte grosse Wohnung zur Verfügung stehe. Entsprechend seien in seinem Bedarf die Fr. 2'000.– für Wohnkosten nicht zu berücksichtigen (Urk. 36). Die Vorinstanz erwogte diesbezüglich, dass dem Gesuchsteller, auch wenn er derzeit allenfalls unentgeltlich bei Freunden oder Verwandten wohne, angemessene Wohnkosten im Bedarf anzurechnen seien. Dem Gesuchsteller sei grundsätzlich ein ähnlicher Wohnstandard wie der Gesuchsgegnerin zuzugestehen, zumal die finanziellen Verhältnisse der Parteien solches erlauben würden. Die Preise für eine (neuere) 3.5-Zimmerwohnung in ... betrügen zwischen rund Fr. 1'800.– und Fr. 2'200.–. Vor diesem Hintergrund rechtfertige es sich, dem Gesuchsteller antragsgemäss monatliche Wohnkosten von Fr. 2'000.– einzusetzen (Urk. 29 S. 10 f.).

E. 3.6.2

Grundsätzlich sind die effektiven monatlichen Mietzinse für die Wohnung eines Ehegatten im Grundbedarf zu berücksichtigen. Wohnt ein Ehegatte nach der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes indes vorübergehend bei Freunden, Bekannten oder Verwandten und fallen dort keine oder nur reduzierte Wohnkosten an, ist nicht auf diese, sondern die höheren Wohnkosten in angemessenem Umfang abzustellen (Six, a.a.O., Rz. 2.103; OGer ZH LE120047 vom 23.11.2012, E. II./5.3.c). Vor Vorinstanz hat der Gesuchsteller ausgeführt, dass er gegenwärtig daran sei, eine adäquate Wohnung zu suchen. Es sei ihm

nicht weiter zumutbar, abwechselnd bei Freunden bzw. bei seinen Eltern zu wohnen. Die Kosten einer entsprechenden Wohnung in ... und Umgebung seien auf mindestens Fr. 2'000.– zu veranschlagen (Urk. 9 S. 7 f.).

E. 3.6.3

Die Behauptung der Gesuchsgegnerin, wonach der Gesuchsteller fast ausschliesslich im Hause seiner Eltern wohne, wo ihm eine eigene grosse Wohnung zur Verfügung stehe, ist durch nichts belegt. Zudem bringt die Gesuchsgegnerin auch nicht vor, dass sie diese Tatsache bereits vor Erstinstanz vorgebracht habe. Diesbezüglich verweist sie in ihrer Berufungsantwort weder auf einen entsprechenden Beleg noch auf eine einschlägige Akten- oder Protokollstelle (Urk. 36 S. 8). Es handelt sich dabei um eine (neue) blosser Parteibehauptung. Gemäss vorstehenden Erwägungen hat der Gesuchsteller Anspruch auf die Berücksichtigung von angemessenen Wohnkosten, auch wenn er vorübergehend bei Bekannten oder Verwandten wohnt. Die Parteien haben bis anhin in einer Neubauwohnung gelebt, in welche der Gesuchsteller als Erstbezüger eingezogen ist (Prot. I S. 10). Was die Höhe der (angemessenen) Wohnkosten betrifft, macht die Gesuchsgegnerin keine Ausführungen. Sie belässt es diesbezüglich bei einer allgemeinen Kritik am angefochtenen Urteil und setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen nicht auseinander (Urk. 36 S. 8). Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz

- 16 - 20 Wohnungsinserate für 3.5 bis 4.5-Zimmerwohnungen in ... eingereicht (Urk. 10/4). Die Mietzinsen bewegen sich dabei in einem Preisrahmen von Fr. 1'525.– bis Fr. 2'295.–. Der Durchschnitt sämtlicher 20 ausgeschriebenen Objekte beträgt rund Fr. 1'930.–. Nach dem Gesagten sind die dem Gesuchsteller von der Vorinstanz angerechneten Wohnkosten von Fr. 2'000.–, auch im Hinblick auf die finanziellen Verhältnisse der Parteien, nicht zu beanstanden.

E. 3.6.4

Weiter macht die Gesuchsgegnerin geltend, die vermögende Familie des Gesuchstellers besitze eine Ferienwohnung im Tessin, die der Gesuchsteller frei benützen könne. Entsprechend reduziere sich sein Aufwand für die Ferien und somit sein erweiterter Grundbedarf um Fr. 100.– pro Monat (Urk. 36 S. 9). Was die Gesuchsgegnerin aus dem Umstand, dass die Familie des Gesuchstellers eine Ferienwohnung besitzen soll, zu ihren Gunsten ableiten möchte, ist nicht nachvollziehbar. So wurde im angefochtenen Urteil keiner Partei im Bedarf ein Betrag für die Ferien angerechnet, welcher überhaupt reduziert werden könnte (vgl. Urk. 29 S. 9 f.). Da die Auslagen für Ferien im angefochtenen Urteil gar nicht berücksichtigt wurden, erübrigt sich auch eine allfällige Kürzung des Bedarfs des Gesuchstellers.

E. 3.7

Zusammenfassend ist die Bedarfsberechnung der Vorinstanz lediglich dahingehend zu korrigieren, dass dem Gesuchsteller die von ihm nachgewiesenen Kosten für die Säule 3a von monatlich Fr. 564.– angerechnet werden. Entsprechend erhöht sich der Bedarf des Gesuchstellers im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil auf insgesamt Fr. 5'957.–. 4. Beanstandungen zum Einkommen der Parteien

E. 4

Der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten während der ganzen Dauer der Ehe hat seine Grundlage ausschliesslich in Art. 163-165 ZGB. Daran vermag auch der Umstand nichts zu

ändern, dass das Ende der Ehe absehbar ist (vgl. Urk. 9 S. 3 und Prot. I S. 9). Die Kriterien gemäss Art. 125 ZGB sind bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen im Eheschutzverfahren zwar miteinzubeziehen, wenn eine Wiedervereinigung der Eheleute unwahrscheinlich ist. Die gesetzliche Grundlage zur Unterhaltsberechnung bildet aber weiterhin Art. 163 ZGB und nicht Art. 125 ZGB (BGE 140 III 337 E. 4.2.1; BGE 137 III 385 E 3.1 = Pra 101 [2012] Nr. 4). So kann sich bereits mit der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts eine Pflicht zur Wiederaufnahme oder Aufstockung der Erwerbstätigkeit des an sich unterhaltsberechtigten Ehegatten ergeben, was zur entsprechenden Aufrechnung eines hypothetischen Einkommens führen kann. Daraus darf aber nicht der Schluss gezogen werden, die bisherige Lebenshaltung könne nach Aufhebung des gemeinsamen Haushalts zum Vornherein dort nicht mehr beibehalten werden, wo eine vorgezogene Pflicht zur verbesserten Ausschöpfung der Eigenversorgungskapazität in Frage steht (Hausheer, ZBJV 143/2007, S. 597). Es geht im Eheschutzverfahren nicht darum, den Entscheid über den nachehelichen Unterhalt vorwegzunehmen. Die Erwartung, dass der Scheidungsrichter dereinst keinen nachehelichen Unterhalt zusprechen wird, steht der eheschutzrichterlichen Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags für die Dauer des Getrenntlebens nicht entgegen (OGer ZH LE140038 vom 08.04.2015, E. III./2.4.c). Die Parteien sind nach wie vor miteinander verheiratet und schulden einander gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB Treue und Beistand und haben gemeinsam für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen. Dies hat zur Folge, dass – im Gegensatz zum nachehelichen Unterhalt – der Grundsatz des Anspruchs auf Teilhabe an der Lebenshaltung massgebend ist, auf die sich die Ehegatten verständigt haben und die sie tatsächlich gelebt haben. Eine Anknüpfung an die vorehelichen Verhältnisse, wie sie beim nachehelichen Unterhalt bei nicht lebensprägenden Ehen erfolgt, ist während bestehender Ehe nicht angezeigt, sondern steht frühestens nach der

- 9 - Teilrechtskraft des Scheidungspunktes in Frage. Während mit Bezug auf den nachehelichen Unterhalt die Ehedauer von Bedeutung ist, ist dieses Kriterium für den Unterhalt während der Ehe unbeachtlich, da die Ehe während des Eheschutzverfahrens eben gerade noch besteht. Es geht in diesem Sinne nicht um eine nacheheliche Solidarität, sondern um den während der Ehe von Gesetzes wegen bestehenden Unterhaltsanspruch. Dieser beginnt aber in vollem Umfang mit der Heirat und entsteht nicht erst allmählich im Laufe der Ehe (OGer ZH LE150076 vom 25.04.2016, E. 6.6; BGE 119 II 314 E. 4b/aa; Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Aufl., 2010, Rz. 04.03 ff.).

E. 4.1

Die Gesuchsgegnerin beanstandet im Berufungsverfahren die Einkommensberechnung der Vorinstanz. Einerseits habe die Vorinstanz übersehen, dass der Gesuchsgegnerin die Ferien als Lohnbestandteil ausbezahlt würden und sie daher bei effektivem Ferienbezug keine Lohnfortzahlung erhalte. Zudem sei die Vorinstanz von einem viel zu hohen repräsentativen Einkommen ausgegangen. Die Gesuchsgegnerin sei völlig davon abhängig, ob ihre Arbeitgeberin die Aushilfe auf Abruf gerade benötige oder nicht. Eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden

- 17 - den werde nicht garantiert. Ferner habe die Gesuchsgegnerin in den Monaten November und Dezember 2015 teilweise auch am Sonntag gearbeitet und diese Sonntageinsätze seien von der Vorinstanz als "normal" angesehen worden. Entsprechend habe die Vorderrichterin angenommen, dass die Gesuchsgegnerin auch in den Sommermonaten ein vergleichbares Einkommen erzielen könne. Dies sei jedoch nicht der

Fall: Der Nettolohn für Juni 2016 habe nur Fr. 2'115.95 betragen, was weit unter dem von der Vorinstanz angenommenen Einkommen von Fr. 3'100.– liege. Offensichtlich unterliege das Einkommen starken saisonalen Schwankungen, sei stark von den Bedürfnissen der Arbeitgeberin abhängig und könne von der Gesuchsgegnerin auch mit Bestleistungen nicht wesentlich beeinflusst werden. Entgegen der Vorinstanz sei bei der Gesuchsgegnerin somit von einem Einkommen von höchstens Fr. 2'500.– netto auszugehen (Urk. 36 S. 5 f.).

E. 4.2

Die Vorinstanz ist bei der Gesuchsgegnerin von einem Durchschnittseinkommen der Monate September 2015 bis März 2016 ausgegangen. Dabei hat sie – entgegen den Ausführungen der Gesuchsgegnerin – explizit fünf Wochen Ferien berücksichtigt, in welchen die Gesuchsgegnerin kein Einkommen erzielen kann. Entsprechend multiplizierte die Vorinstanz das für eine Woche berechnete Einkommen mit 47 und nicht mit 52 Wochen (Urk. 29 S. 9). Hingegen ist der Gesuchsgegnerin insofern Recht zu geben, als ihr Einkommen offensichtlich starken Schwankungen unterliegt. So verdiente sie im September 2015 lediglich Fr. 1'491.70 wobei ihr Nettoeinkommen zwei Monate später im November 2015 Fr. 4'130.15 betrug (Urk. 29 S. 8 f.; Urk. 7/1). Bei unregelmässigem oder erheblich schwankendem Einkommen ist grundsätzlich auf den Durchschnittswert einer genügend langen Vergleichsperiode abzustellen. Da die Gesuchsgegnerin erst seit September 2015 erwerbstätig ist (Urk. 3/7), konnte die Vorinstanz keine längere Vergleichsperiode berücksichtigen. Die Berechnung des Durchschnittseinkommens anhand sämtlicher zur Verfügung stehenden Lohnabrechnungen ist nicht zu beanstanden. Selbstverständlich gibt es bei einer Durchschnittsberechnung auch immer wieder Monate, die unter dem berechneten Mittelwert liegen. Daraus kann die Gesuchsgegnerin jedoch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Die von ihr eingereichte Lohnabrechnung für den Juni 2016 (Urk. 37) ist demgemäss nicht geeignet, die von der Vorinstanz erstellte Berechnung als unrichtig zu disqualifizieren.

- 18 - Auffallend ist dabei, dass die Gesuchsgegnerin die Lohnabrechnungen für die Monate April und Mai 2016 nicht ins Recht legt. Es ist zu vermuten, dass sie diese Belege eingereicht hätte, wenn sich das Einkommen in diesen beiden Monaten ebenfalls weit unter dem berechneten Durchschnitt bewegt hätte. Schliesslich ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass im Sommer erfahrungsgemäss längere Ferien bezogen werden, so dass die Gesuchsgegnerin vermehrt Ferienstellvertretungen übernehmen kann. Auch diese plausible Annahme hätte die Gesuchsgegnerin widerlegen können, wenn sie im Berufungsverfahren die Lohnabrechnungen für die Monate Juli und August 2016 (als zulässige echte Noven) eingereicht hätte. Zusammenfassend ist die Durchschnittsberechnung der Vorinstanz grundsätzlich nicht zu beanstanden. Sie hat jedoch in ihrer Zusammenstellung der Einkünfte den Monat Oktober 2015 vergessen (Urk. 29 S. 9). Von September 2015 bis und mit März 2016 sind es sieben und nicht sechs Monate. Dieses offensichtliche Versehen ist zu korrigieren. Im Oktober 2015 verdiente die Gesuchsgegnerin Fr. 4'025.50, welche ebenfalls in die Durchschnittsberechnung miteinzubeziehen sind. Somit erhöht sich das Gesamteinkommen der Gesuchsgegnerin in der massgebenden Vergleichsperiode auf Fr. 22'868.20 (Fr. 18'842.70 + Fr. 4'025.50). Ausgehend von diesem korrigierten Gesamteinkommen für die Monate September 2015 bis März 2016 resultiert ein monatlicher Nettolohn der Gesuchsgegnerin von durchschnittlich (gerundet) Fr. 3'200.– ($\text{Fr. } 22'868.20 / 28 \text{ Wochen [7 Monate]} = \text{Fr. } 816.70 \times 47 \text{ Wochen} = \text{Fr. } 38'385.90 / 12 \text{ Monate} = \text{Fr. } 3'198.80$).

E. 4.3

Die Gesuchsgegnerin kritisiert darüber hinaus noch zwei Punkte bei der Einkommensberechnung des Gesuchstellers. So besitze der Gesuchsteller 1'000 Gesellschaftsanteile an der E._____ GmbH mit einem Steuerwert von Fr. 3'700.–, was aus der Steuererklärung 2014 ersichtlich sei. Was die Gesuchsgegnerin aus dieser Tatsache zu ihren Gunsten ableiten will, ist nicht ersichtlich. Offenbar besitzt der Gesuchsteller diese Gesellschaftsanteile bereits seit dem Jahr 2014 und deklariert diese in seiner Steuererklärung als Vermögen (Urk. 3/1). Die Gesuchsgegnerin macht diesbezüglich keine substantiierten Ausführungen, inwiefern dieser Vermögensbestandteil das Einkommen des Gesuchstellers beeinflussen soll. Darauf ist nicht näher einzugehen. Ferner seien Zusatzleistungen des Arbeitge-

- 19 - bers beim Nettolohn des Gesuchstellers hinzuzurechnen. Könne ein Ehegatte einen Geschäftswagen auch privat benutzen, so seien ihm pro Monat mindestens Fr. 150.– als Einkommen anzurechnen. Dieser Auffassung der Gesuchsgegnerin ist zuzustimmen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehören zum Erwerbseinkommen neben dem Lohn auch weitere geldwerte Leistungen des Arbeitgebers, worunter beispielsweise die Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs fällt (Six, a.a.O., Rz. 2.133; BGer 5C.218/2005 vom 27. Oktober 2005, E. 4.1; vgl. auch BGer 6B_755/2012 vom 4. Juli 2013, E. 2.4.1. wonach ein Arbeitnehmer 0,8% des Kaufpreises, mindestens aber Fr. 150.– pro Monat als Einkommen zu versteuern hat, wenn er das Geschäftsfahrzeug auch privat benutzen darf). Aus den Lohnabrechnungen des Gesuchstellers ist ersichtlich, dass in seinem Bruttolohn ein "Privatanteil Geschäftswagen" von Fr. 200.– beinhaltet ist (Urk. 10/2). Diese Fr. 200.– werden dem Gesuchsteller jedoch unter dem Titel "Ausgleich geldwerte Vorteile" zusammen mit den Sozialabzügen von seinem Bruttolohn so gleich wieder abgezogen. Entsprechend ist dadurch der Privatanteil am Geschäftswagen im Nettolohn nicht berücksichtigt. Da der Gesuchsteller die Benzin-kosten selbst tragen muss (Urk. 9 S. 9), erscheint die von der Gesuchsgegnerin beantragte Anrechnung von Fr. 150.– pro Monat als angemessen. Somit erhöht sich das Einkommen des Gesuchstellers im Vergleich zum vorinstanzlichen Urteil auf Fr. 7'750.–.

E. 5

Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen verändern sich die Einkommens- und Bedarfszahlen der Parteien wie folgt: Nettoeinkommen Gesuchsteller: Fr. 7'750.– (+ Fr. 150.–) Nettoeinkommen Gesuchsgegnerin: Fr. 3'200.– (+ Fr. 100.–) Bedarf Gesuchsteller: Fr. 5'957.– (+ Fr. 564.–) Bedarf Gesuchsgegnerin: Fr. 2'557.– (± Fr. 0.–)

E. 5.2

Dem Gesamteinkommen der Parteien von Fr. 10'950.– steht ein Gesamtbedarf von Fr. 8'514.– gegenüber. Es resultiert somit ein Freibetrag von Fr. 2'436.–, was für jede Partei einen Anteil von Fr. 1'218.– ergibt.

- 20 - Dies führt zu folgender Unterhaltsberechnung: Bedarf Gesuchsgegnerin Fr. 2'557.– + Anteil Freibetrag Fr. 1'218.– ./ . eigenes Einkommen Fr. 3'200.– Unterhaltsanspruch Fr. 575.–

E. 5.3

Zusammenfassend ist in teilweiser Gutheissung der Berufung der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchsgegnerin für sich persönlich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 575.– zu bezahlen. C. Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens Die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens wurden vom Gesuchsteller nicht angefochten und erscheinen nach wie vor angemessen. Entsprechend ist das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffer 6 - 8) zu bestätigen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Abschliessend ist über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Für das vorliegende Berufungsverfahren rechtfertigt es sich in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG eine pauschale Entscheidungsgebühr von Fr. 3'000.– festzusetzen. 2. Umstritten waren im vorliegenden Berufungsverfahren die persönlichen Unterhaltsbeiträge. Der Gesuchsteller verlangte vor Obergericht in seinem Hauptantrag die gänzliche Streichung der Unterhaltszahlungen, wohingegen die Gesuchsgegnerin die Abweisung der Berufung und somit die Beibehaltung der vorinstanzlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge von Fr. 830.– beantragte. Durch die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrages von Fr. 575.– unterliegt der Gesuchsteller zu rund 70%. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens im Umfang von Fr. 2'100.– (7/) dem Gesuchsteller und im Umfang von Fr. 900.– (3/)

E. 10

10 der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 2 ZPO).

- 21 - 3. Als Folge dieser Kostenverteilung hat der Gesuchsteller die anwaltlich vertretene Gesuchsgegnerin im Umfang von 2/ (7/ - 3/) für ihre Aufwendungen im 5 10 10 Berufungsverfahren zu entschädigen. In Anwendung der massgeblichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 AnwGebV) ist die Grundgebühr auf Fr. 4'200.– festzusetzen. Die Gebühr ist in Anwendung von § 13 Abs. 2 AnwGebV um einen Drittel auf Fr. 2'800.– zu reduzieren. Hiervon hat der Gesuchsteller der Gesuchsgegnerin Fr. 1'120.– zu bezahlen (2/ von Fr. 2'800.–), 5 mangels eines Antrages ohne Mehrwertsteuerzuschlag (Urk. 36 S. 1). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.